

VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER JAGD IM JAHRE 2025

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Jagdgesetzes, Artikel 14 der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz und der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinwildbeständen erlässt der Regierungsrat nachstehende Vorschriften.

1. HOCHWILDJAGD

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Dauer 8. – 22. September
(Die Jagd am Eid. Bettag, dem 21. September, ist verboten)
- 1.1.2. Betreten des Jagdgebietes Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Hochwildjagd ab dem Samstag vor Jagdbeginn gestattet.
- 1.1.3. Benützung von Motorfahrzeugen Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel, ausgenommen E-Bikes mit einer maximalen Tretunterstützung bis 25 km/h.
Jäger, die zwischen 8.30 – 16.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab 16.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer.
Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessendem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.
- 1.1.4. Befahren von Wald- und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit schriftlicher Bewilligung ab dem Samstag vor Jagdbeginn befahren werden dürfen.
- 1.1.5. Vorweisungspflicht Sämtlich erlegtes Gamswild und Rotwild sind gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.
- 1.1.6. Besondere Bestimmungen «Elm» Die Hochwildjagd im offenen Jagdgebiet zwischen der Chüebodenrus und Bischofbach (Elm) ist nur zwischen dem 8. und 15. September erlaubt.

1.2 Jagdbare Arten

1.2.1. Gamswild

- a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber
- 2 Gämsen im 2. Lebensjahr oder älter, wovon maximal ein Gamsbock im 2. Lebensjahr oder älter; Abschussort: offenes Jagdgebiet
 - 1 weibliche Gämse oder ein Jährling (m/w); Abschussort: offenes Jagdgebiet unterhalb von 1'400 Metern über Meer.

Hegeabschuss: Erlegt ein Jäger eine Gämse mit einem Gewicht von 13 kg oder weniger (sauber aufgebrochen, mit Haupt) oder eine nicht verwertbare Gämse infolge Krankheit wird diese Gams dem Kontingent nicht angerechnet und er erhält nach dem Vorweisen bei der Wildhut das Recht zu einem weiteren Abschuss einer Gämse gemäss seinem Kontingent.

- b. Schutzbestimmungen Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.

- c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel

1.2.2. Rotwild

- a. Abschussziel Jagdgebiet ohne EJBG ca. 230 Rothirsche, davon: 80 Stiere/Spiesser
(inkl. Nachjagd) 100 Kühe/Schmaltiere

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
c. Schutzbestimmungen	Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen. Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird. Albino und Teilalbino sind geschützt. Markiertes Rotwild (Halsbänder/Sender) ist geschützt.
d. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel
1.2.3. Murmeltier	
a. Kontingent pro - Jahrespatentinhaber	3 Murmeltiere
b. Schutzbestimmungen	Beschluss über Schongebiete für Murmeltiere (25. Juni 1980)
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel
1.2.4. Schwarzwild	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
b. Schutzbestimmungen	Säugende Bachen sind geschützt.
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel, Flintenlaufgeschoss
1.2.5. Fuchs	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel / Schrot
1.2.6. Dachs	
a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
c. Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel / Schrot
2. NIEDERWILDJAGD	
2.1. Allgemeines	
2.1.1. Dauer	Siehe besondere Bestimmungen bei den einzelnen Arten.
2.1.2. Schontage	Alle Montage und Freitage, ausgenommen bei der Nacht- und Passjagd und der Nachjagd.
2.1.3. Betreten des Jagdgebietes	Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Niederwildjagd an den Vortagen gestattet.
2.1.4. Benützung von Motorfahrzeugen	Als Motorfahrzeuge gelten alle mit einem Motor angetriebenen Transportmittel, ausgenommen E-Bikes mit einer maximalen Tretunterstützung bis 25km/h. Jäger, die zwischen 8.30 – 16.00 Uhr (Sperrzeit) ein Motorfahrzeug benützen, dürfen die Waffe erst ab 16.00 Uhr wieder führen. Dies gilt auch für Jäger als Mitfahrer.

Die Benützung öffentlicher, fahrplanmässig verkehrender Verkehrsmittel mit anschliessendem Führen der Waffe ist während der Sperrzeit erlaubt.

Diese Einschränkungen gelten nur vom 1. – 21. Oktober.

2.1.5. Befahren von Wald- und Güterstrassen

Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung an den Jagdtagen zwischen dem 1. Oktober und dem 21. Oktober zur Schalenwildjagd befahren werden dürfen.

2.1.6. Laute Jagd

Die laute Jagd ist während der Niederwildjagd täglich bis am 30. November erlaubt, ausgenommen Schontage (Montag, Freitag).

Ab dem 15. November kann die Abteilung Jagd und Fischerei für die Verwendung von Jagdhunden örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen, falls dies der Schonung anderer Wildarten aufgrund der Schneeverhältnisse dient oder die Nachjagd durchgeführt wird (Tel. 055 646 64 45 oder Internet: www.gl.ch).

Erlegt ein Jäger ein vom Hund eines anderen Jagdberechtigten gejagtes oder aufgetriebenes Wild, so hat er dem Hundeführer auf Verlangen ein Schussgeld gemäss Ziffer 9.8. zu entrichten.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.2.

2.1.7. Vorweisungspflicht

Sämtlich erlegtes Gamswild und Rotwild sind gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.

In Abweichung zu Ziffer 8.3.2. sind Gämsen, die während der Niederwildjagd erlegt werden, immer ganz vorzuweisen; die Vorweisung des Hauptes alleine ist nicht ausreichend.

2.1.8. Besondere Bestimmungen «Elm»

Die Niederwildjagd gemäss Ziffern 2.2.1. – 2.2.9. im offenen Jagdgebiet zwischen der Chüebodenrus und dem Bischofbach (Elm) ist vom 1. Oktober bis 14. Oktober erlaubt.

2.2. Jagdbare Arten

2.2.1. Rehwild

a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

3 Rehe, wovon maximal ein Bock im 2. Lebensjahr oder älter.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist es gestattet, das Kontingent unter den anwesenden Jägern und Jagdgästen aufzuteilen.

b. Schutzbestimmungen

Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.

c. Jagdzeiten

1. – 21. Oktober, ausgenommen Schontage (Montag, Freitag)

d. Munition (Ziffer 7.2.)

Kugel / Schrot

2.2.2. Rotwild

a. Freigabe

Kahlwild und Spiesser

b. Kontingent pro Jahrespatentinhaber

Unbeschränkt

c.	Schutzbestimmungen	<p>Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen.</p> <p>Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.</p> <p>Albino und Teilalbino sind geschützt.</p> <p>Markiertes Rotwild (Halsbänder/Sender) ist geschützt.</p>
d.	Jagdzeiten	1. – 21. Oktober, ausgenommen Schontage (Montag, Freitag)
e.	Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel
2.2.3. Gamswild		
a.	Kontingent pro Jahrespatentinhaber	<p>Sofern das Kontingent nach Ziffer 1.2.1.a während der Hochwildjagd noch nicht erreicht wurde, kann hiervon noch eine Gämse erlegt werden. Hierbei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf nur eine weibliche Gämse oder ein Jährling(m/w) unterhalb von 1'400 Metern über Meer erlegt werden. <p>Es werden keine Abschüsse als Hegeabschüsse gemäss Ziffer 1.2.1.a anerkannt.</p>
b.	Schutzbestimmungen	<p>Laktierende Muttertiere sind geschützt.</p> <p>Albino und Teilalbino sind geschützt.</p>
c.	Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel
2.2.4. Feldhase		
a.	Kontingent pro Jahrespatentinhaber	1 Feldhase
b.	Schutzbestimmungen	Beschluss über die Schaffung von Schongebieten für Feldhasen (31. März 1998).
c.	Jagdzeiten	16. Oktober – 10. November
d.	Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.5. Schneehase		
a.	Kontingent pro Jahrespatentinhaber	2 Schneehasen
b.	Jagdzeiten	1. Oktober – 30. November
c.	Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.6. Birkhahn		
a.	Kontingent pro Jahrespatentinhaber	1 Birkhahn
b.	Schutzbestimmungen	Inhaber von Gastpatenten dürfen keinen Birkhahn erlegen.
c.	Jagdzeiten	16. Oktober – 30. November
d.	Munition (Ziffer 7.2.)	Schrot
2.2.7. Schwarzwild		
a.	Kontingent pro Jahrespatentinhaber	Unbeschränkt
b.	Schutzbestimmungen	Säugende Bachen sind geschützt.
c.	Jagdzeiten	1. Oktober – 30. November
d.	Munition (Ziffer 7.2.)	Kugel, Flintenlaufgeschoss

2.2.8. Kormoran

- | | |
|---|---|
| a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber | Unbeschränkt |
| b. Schutzbestimmungen | Beschluss über den Schutz der Seeuferlandschaft "Hüttenböschchen" und "Seeflechten" (8. April 1980)
Verordnung über das Jagdverbot bei den Fabrikweihern in Niederurnen (5. Juni 2018) |
| c. Jagdzeiten | 1. Oktober – 28. (29.) Februar |
| d. 1. März bis 15. April:
Besondere Bestimmungen | Jagende, welche Kormorane vom 1. März bis 15. April am Linthkanal jagen wollen, müssen sich hierfür bis am 31. Januar bei der Abteilung Jagd und Fischerei anmelden.
Die Jagd auf Kormorane am Linthkanal darf nur in Koordination und Absprache mit der Wildhut ausgeübt werden.
Altvögel sind zu schonen. |
| e. Munition (Ziffer 7.2.) | Kugel / Schrot
Für die Wasservogeljagd ist die Verwendung von Bleischrot verboten. |

2.2.9. Weitere jagdbare Arten

Fuchs, Stein- und Edelmarder, Dachs, Stockente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn, Kolkraube, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Eichelhäher, Elster, Ringeltaube, Türkentaube, Waschbär, Marderhund

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber | Unbeschränkt |
| b. Jagdzeiten | 1. Oktober – 30. November |
| c. Munition (Ziffer 7.2.) | Schrot
Für die Wasservogeljagd ist die Verwendung von Bleischrot verboten. |

3. NACHT- UND PASSJAGD; FALLENJAGD

3.1. Allgemeines

- | | |
|---|--|
| a. Örtliche Einschränkung | Die Ausübung der Nachtjagd im Wald ist verboten (Art. 3 ^{ter} Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSV). |
| b. Berechtigung der Jahrespatentinhaber | Zur Ausübung der Nacht- und Passjagd muss ein Zusatzpatent gelöst werden.
Zur Ausübung der Fallenjagd muss kein Zusatzpatent gelöst werden. |
| c. Kontingent pro Jahrespatentinhaber | Tierarten, die während der Nacht-, Pass- oder der Fallenjagd erlegt werden dürfen, unterliegen keinem Kontingent. |
| d. Besondere Bestimmungen «Elm» | Die Nacht- und Passjagd sowie Fallenjagd im offenen Jagdgebiet zwischen der Chüebodenrus und dem Bischofbach (Elm) kann im Rahmen der Ziffern 3.2. – 3.4. uneingeschränkt ausgeübt werden. |

3.2. Nacht- und Passjagd

3.2.1. Allgemeines

- a. Ausführung
Die Nacht- und Passjagd ist nur nachts, d.h. eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang gestattet. Das gemäss Art. 16 der kantonalen Jagdverordnung bestehende Nachtjagdverbot ist für die Dauer der Nacht- und Passjagd aufgehoben.
- b. Jagdbare Arten
Fuchs, Dachs, Stein- und Edelmarder, Waschbär, Marderhund
- c. Dauer
Erster Tag nach Ende der Hochwildjagd abends – 20. November morgens
- d. Munition (Ziffer 7.2.)
Schrot

3.2.2. Besonderes

- a. Dachs
16. Juni – 31. August 2024
Die Jagd auf Dachse zur Wildschadenabwehr darf nur in Absprache und Koordination mit der Wildhut ausgeübt werden.
Jagende mit dem Zusatzpatent können sich mit dem Einreichen des Jagdpatentantrags für diese besondere Dachsjagd anmelden.
- b. Munition (Ziffer 7.2.)
Schrot

3.3. Nur Passjagd

3.3.1. Passerstandorte und Luderplätze

Die Passjagd auf das Haarraubwild ist nur aus festen und höchstens zwei örtlich genau bezeichneten Gebäuden pro Passjagdberechtigtem gestattet (Fuchspasser gelten als feste Gebäude).
Die Passerstandorte sind der Abteilung Jagd und Fischerei zu melden. Bei einem Wechsel eines Passerstandortes gegenüber dem Vorjahr ist die Bewilligung des Grundeigentümers gemäss Artikel 39 der kantonalen Jagdverordnung beizulegen.
Die Passerstandorte dürfen nach dem Lösen des Patentes nicht mehr gewechselt werden. Die genauen Passerstandorte werden im Jagdpatent eingetragen.
Das Überschiessen von Wegen* und Strassen ist verboten. Luderplätze dürfen nicht näher als 15 Meter bei Wegen* und Strassen sein.
*Wege gemäss kantonalem Wanderwegnetzplan

3.3.2. Beschicken von Luderplätzen

Die Luderplätze dürfen erst ab dem 15. Oktober bis zur Beendigung der Passjagd beschickt werden.
Zum Schutz der Greifvögel und Aasfressern vor Bleivergiftungen ist auf Luderplätzen das Auslegen von Kadaver oder Kadaverteile von erlegten Wildtieren verboten.
Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.
Nach Beendigung der Passjagd müssen die Luderplätze aufgeräumt werden.

3.3.3. Jagdbare Arten und Jagdzeiten

- a. Dachs
15. November abends – 15. Januar morgens

- | | |
|-----------------------------------|---|
| b. Stein- und Edelmarder | 15. November abends – 15. Februar morgens |
| c. Fuchs, Waschbär und Marderhund | 15. November abends – 28. (29.) Februar morgens |
- 3.3.4. Jagdverbot
- In den Wildruhezonen ist die Passjagd ab dem 20. Dezember (abends) verboten.
In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird.
- 3.4. Fallenjagd**
- 3.4.1. Allgemeines
- Fallenstandorte: In Eidg. Jagdbanngebieten innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen und im offenen Jagdgebiet inner- und ausserhalb geschlossener Wohnsiedlungen.
Fallen: Für den Fang von Fuchs, Stein- und Edelmarder, Dachs und Marderhund sind nur Lebendfallen (Kasten-, Rohr- und Drahtfallen) erlaubt, sofern sie Menschen und Haustiere nicht gefährden.
Kennzeichnung: Die Kastenfallen sind mit dem Namen, der genauen Adresse und der Telefonnummer des Fallenstellers zu kennzeichnen.
Kontrolle: Die Fallen sind täglich zu kontrollieren.
Töten: Das Töten gefangener Tiere muss nach weidmännischen Grundsätzen gem. Art. 17 der kantonalen Jagdverordnung erfolgen.
- 3.4.2. Jagdbare Arten
- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| a. Dachs | 1. September – 15. Januar |
| b. Steinmarder | 1. September – 15. Februar |
| c. Fuchs, Waschbär, Marderhund | 1. September – 28. (29.) Februar |

4. NACHJAGD (HERBSTJAGD)

4.1. Allgemeines

Die Jagdbehörde kann ab dem 16. November eine Nachjagd auf Rotwild bewilligen, um dessen Bestände dem Lebensraum im Winter anzupassen.

- 4.1.1. Durchführung und Dauer
- Auskunft über eine allfällige Durchführung und die Dauer der Nachjagd sowie über die zur Bejagung freigegebenen Tiere (Kategorien) und Jagdgebiete wird ab 15. November laufend über Tel. 055 646 64 45 oder Internet erteilt (www.gl.ch).
- 4.1.2. Einschränkung der Niederwildjagd
- In Gebieten, in denen eine Nachjagd stattfindet, ist die Niederwildjagd während dieser Zeit vollumfänglich eingestellt.
- 4.1.3. Führen der Waffe
- Das Betreten des Jagdgebietes für die Ausübung jagdlicher Handlungen (Führen der Waffe, Abschuss, Treiben etc.) ist am Jagdtag ab 7.30 Uhr gestattet.
- 4.1.4. Jagdgebiete (www.gl.ch)
- In folgenden Gebieten kann eine Nachjagd bewilligt werden:

- "Sernftal – Elm": Sämtliches offenes Jagdgebiet des Sernftals südlich des Chrauchbachs in Matt.
- „Sernftal – Sool“: Rechte Talseite des Sernf ab Chrauchbach in Matt talauswärts bis zur Grenze des Eidg. Jagdbanngbietes Schilt in Sool.
- „Linthal“: Offenes Jagdgebiet der rechten Talseite der Linth bis zur Grenze zu des Eidg. Jagdbanngbietes Kärf im Durnachtal.
- "Braunwald": Linke Talseite der Linth bis zum Bächibach (Luchsingen).
- „Leuggelenstock“: Offenes Jagdgebiet westlich der Linth ab Bächibach (Luchsingen) bis zur Gemeindegrenze zwischen Glarus und Glarus-Nord; der Gemeindegrenze folgend zum Breitchamm. Von dort in der Falllinie nach Dejen (Pt. 1733), dem Wanderweg hinunter folgend (Pt. 1739, 1445, 1199, 1010 und 909) zum Klöntaler See und der Strasse folgend zur Staumauer. Von der Staumauer dem rechten Seeufer entlang bis zum Darlibach. Diesem aufwärts folgend bis Darli und in der Falllinie auf den Ruchen. Vom Ruchen zum Schwandener Grat (Pt. 2860) – Bächistock – Rad – Zeinenfurgglen – Bösbächistock – Rüchigrat zur Kantonsgrenze mit Schwyz am Pt. 2748.
- „Klöntal“: Offenes Jagdgebiet, umrandet von der Staumauer des Klöntaler Sees und der Strasse Richtung Vorauen bis zum Wanderweg nach Dejen. Diesem Wanderweg folgend über die Punkte 909, 1010, 1199, 1445 und 1739 nach Dejen (Pt. 1733). Von dort in der Falllinie auf den Breitchamm und der Gemeindegrenze zwischen Glarus und Glarus-Nord südwestlicher Richtung folgend bis zur Kantonsgrenze mit Schwyz beim Redertenstock. Der Kantonsgrenze südwestwärts folgend bis Pt. 2748. Von dort über den Rüchigrat zum Bösbächistock – Zeinenfurgglen – Rad – Bächistock – Schwandener Grat bis Pt. 2860 – Ruchen. Vom Ruchen in der Falllinie ins Darli und dem Darlibach folgend bis in den Klöntaler See und dem rechten Ufer der Klöntaler Sees bis zur Staumauer.
- „Obersee- und Schwändital“: Offenes Jagdgebiet westlich der Linth bis zur Linthbrücke in Mollis und ab dort westlich der SBB-Bahnlinie sowie nördlich der Gemeindegrenze Glarus und Glarus-Nord bis zum Grat Brückler – Wageten; dem Grat in östlicher Richtung folgend (alte Gemeindegrenze zwischen Ober- und Niederurnen) bis hinunter zur SBB-Bahnlinie.
- „Niederurnertäli – Biltner Wald“: Offenes Jagdgebiet westlich der SBB-Bahnlinie und nördlich der alten Gemeindegrenze zwischen Ober- und Niederurnen (Grat Brückler – Wageten).
- „Ennetberg – Mullern“: Rechte Talseite der Linth ab Grenze des Eidg. Jagdbanngbietes Schilt in Ennenda talauswärts bis zur Rüfi- und Mullerenruus in Mollis, dann in gerader Linie zum Nüenchamm

(Stöckli, Pt. 1903.9.), dann entlang der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

„Kerenzerberg“: Offenes Jagdgebiet nördlich der Rufi- und Mullerenruus in Mollis, und in gerader Linie zum Nüenchamm (Stöckli, Pt. 1903.9.), sowie östlich der Wasserscheide über den Fronalpstock zum Schilt.

- 4.1.5. Sicherheitsempfehlung Es wird dringend empfohlen, auf der Nachjagd Kleidung in Signalfarbe zu tragen.
- 4.1.6. Vorweisungspflicht Sämtlich erlegtes Rotwild ist gemäss Ziffer 8.3. vorzuweisen.
- 4.1.7. Befahren von Wald- und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung an den Jagdtagen der Nachjagd befahren werden dürfen.

4.2. Jagdbare Arten

4.2.1. Rotwild

- a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber Die Abteilung Jagd und Fischerei legt fest, welche Kategorien (Stier, Kuh, Kalb etc.) erlegt werden dürfen. Innerhalb dieser Kategorien gibt es kein Kontingent pro Jäger.
- b. Schutzbestimmungen Beim Rotwild ist das Jungtier immer vor dem Muttertier zu erlegen.
Beim Erscheinen eines Kahlwildrudels muss der Abschuss immer von hinten beginnen, damit möglichst das Leittier nicht erlegt wird.
Albino und Teilalbino sind geschützt.
Markiertes Rotwild (Halsbänder/Sender) ist geschützt.
- c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel

4.2.2. Rehwild

- a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber Die Abteilung Jagd und Fischerei legt fest, welche Kategorien (Bock, Geiss, Kitz) erlegt werden dürfen. Die Tiere dürfen nur im Rahmen des unter 2.2.1.a aufgeführten Kontingents erlegt werden.
- b. Schutzbestimmung Laktierende Muttertiere sind geschützt.
Albino und Teilalbino sind geschützt.
- c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel

4.2.3. Schwarzwild

- a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber Unbeschränkt
- b. Schutzbestimmung Säugende Bachen sind geschützt.
- c. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel, Flintenlaufgeschoss

4.2.4. Fuchs

- a. Kontingent pro Jahrespatentinhaber Unbeschränkt
- b. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel / Schrot

5. STEINWILDJAGD

5.1. Allgemeines

- 5.1.1. Berechtigung Die Steinwildjagd darf nur von berechtigten Jägern gemäss der Vollzugsverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (09.03.1992) ausgeübt werden.
- 5.1.2. Betreten des Jagdgebietes Berechtigten Jägern ist das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor der Steinwildjagd ab dem 31. August gestattet.
- 5.1.3. Befahren von Wald- und Güterstrassen Im Anhang sind die Wald- und Güterstrassen aufgeführt, die mit einer schriftlichen Bewilligung ab dem 31. August befahren werden dürfen.
- 5.1.4. Kontingent pro berechtigten Jäger Gemäss Auslosung, nur in ausgeloster Kolonie
- 5.1.5. Angeschossenes Steinwild Kann ein angeschossenes Stück Steinwild trotz Nachsuche nicht beigebracht werden, so sind in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter andere Möglichkeiten auszuschöpfen (Beizug von Bergführern, Helikoptereinsatz etc.), um dieses Tier zu erlegen und zu bergen. Erst dann kann die Jagd auf ein anderes Tier aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme der Jagd auf ein anderes Stück Steinwild ist vom zuständigen Wildhüter freizugeben.
- 5.1.6. Schutzbestimmungen Laktierende Muttertiere sind geschützt. Albino und Teilalbino sind geschützt. Markierte Tiere (Ohrmarken, Halsbänder, Senderhalsband, Bänder an den Hörnern, etc.) sind geschützt.
- 5.1.7. Jagdzeiten 1. September – 31. Oktober
- 5.1.8. Munition (Ziffer 7.2.) Kugel

5a. MASSNAHMEN WOLFSREGULATION

5a.1. Allgemeines

- 5a.1.1. Berechtigung und Durchführung Die Unterstützung bei Regulationsmassnahmen bei Wölfen erfordern eine vorgängige Anmeldung bei der Abteilung Jagd und Fischerei. Die Durchführung erfolgt gemäss der Verordnung über den Einbezug von Jagdberechtigten im Umgang mit Wölfen (VEJW).

6. NACHSUCHE UND PIKETTDIENST

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Nachsuchepflicht Auf alles beschossene Wild (Schalenwild, Haarraubwild, Schnee- und Feldhase, Murmeltier), das nicht im Feuer liegen bleibt, ist immer eine zeitgerechte und fachgemässe Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund einzuleiten. Das hierfür benötigte Schweisshundegespann ist immer zwischen 05.30 Uhr bis 21.30 Uhr beim für das Jagdgebiet zuständigen Wildhüter oder dessen Stellvertreter anzufordern (Ziffer 9.10.).
Das Unterlassen einer zeitgerechten und/oder fachgemässen Nachsuche oder das Beschiessen von offensichtlich gesunden Tieren während der Nachsuche

- gelten als schwere Verstösse gemäss Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung und hat eine Verzeigung und den Jagdpatententzug von mindestens einem Jahr zur Folge.
- Der Schütze oder die Schützin hat bei der Nachsuche vor Ort zu sein.
- Der aufgebotene Schweisshundeführer organisiert die Nachsuche vor Ort und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Jäger, die an einer Nachsuche beteiligt sind, dürfen nur das kranke Tier beschiessen.
- 6.1.2. Benützung von Motorfahrzeugen
- Jäger, die an einer Nachsuche beteiligt sind und hierfür auf Anweisung des Schweisshundeführers ein Motorfahrzeug benutzen müssen, dürfen nach Abschluss der Nachsuche vom Ausgangspunkt der Nachsuche ohne Verzögerung die Jagd wiederaufnehmen, auch wenn sie während der Sperrzeit (Ziffer 1.1.3./2.1.4.) gefahren sind. Das Befahren von Waldstrassen ist für diese Jagende erlaubt (Waldstrassenreglemente der Gemeinden).
- Bei einem Wechsel des Jagdgebietes nach Abschluss der Nachsuche gelten auch für diese Jäger die Ziffern 1.1.3./2.1.4. vollumfänglich.
- 6.1.3. Nachsuchen an Schontagen, ausserhalb der Jagdzeit und Jagdbanngebieten
- Nachsuchen an Schontagen und ausserhalb der Jagdzeit sind am Vortag dem zuständigen Wildhüter oder dessen Stellvertreter zu melden.
- Führt eine Nachsuche in ein Jagdbanngebiet, so ist immer der zuständige Wildhüter oder dessen Stellvertreter (Ziffer 9.10.) zu informieren. Er bestimmt, unter welchen Bedingungen die Nachsuche fortgesetzt werden darf.
- 6.1.4. Herdenschutzhunde
- Wenn die Nachsuche in einem Gebiet mit Herdenschutzhunden stattfindet, so ist der Besitzer der Herdenschutzhunde und das verantwortliche Alppersonal durch den Schützen vorgängig zu informieren (s. Ziffer 9.11).
- 6.1.5. Unterbruch und Abbruch
- Wird die Nachsuche infolge Dunkelheit unterbrochen, jedoch am folgenden Morgen unverzüglich wiederaufgenommen, gilt sie nicht als aufgegeben.
- Wird die Nachsuche nach einem angeschossenen Stück Wild aufgegeben, hat der Schütze nachträglich auf dasselbe kein Anrecht mehr.
- 6.1.6. Erleger
- Wird das angeschossene Stück während der Nachsuche von einem andern Jagdberechtigten erlegt, so hat er das Tier gegen Entrichtung eines Schussgeldes gemäss Ziffer 9.8. dem erstbeteiligten Jäger auszuhändigen.
- Kugelschuss: Beim Kugelschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der das Tier als erster tödlich verletzt hat, so dass es mit einem geprüften Schweisshund nachgesucht und zur Strecke gebracht werden kann.
- Schrotschuss: Beim Schrotschuss gilt derjenige Jäger als Erleger, der auf das Tier den letzten tödlichen Schuss abgegeben hat. Davon ausgenommen ist der

Fangschuss, der das tödlich getroffene Wild lediglich von seinen Qualen erlöst.

- 6.1.7. Wildbretqualität Kommt es infolge der Nachsuche zu einer Schmälerung der Wildbretqualität, so kann hierfür nicht der Schweisshundeführer verantwortlich gemacht werden.

6.2. Pflichten des Schweisshundeführers

- 6.2.1. Kontroll-Schweisshund Kann ein beschossenes Tier trotz Pirschzeichen durch das aufgebotene Schweisshundegespann nicht gefunden werden, ist vom Schweisshundeführer via den anbietenden Wildhüter ein Kontroll-Schweisshund anzubieten.

- 6.2.2. Meldepflicht Die Ergebnisse aller Nachsuchen sind dem anbietenden Wildhüter sofort zu melden.
Unabhängig von Suchergebnis ist immer ein Nachsucheprotokoll wahrheitsgetreu auszufüllen und der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus spätestens eine Woche nach erfolgter Nachsuche abzugeben.

- 6.2.3. Benützung von Motorfahrzeugen Schweisshundeführer, die von einem Wildhüter für eine Nachsuche aufgeboten werden, dürfen das Motorfahrzeug jederzeit benützen und wenn sie während der Sperrzeit (Ziffer 1.1.3./2.1.4.) in ihr Jagdgebiet zurückkehren, dürfen sie ohne Verzögerung die Jagd wiederaufnehmen. Das Befahren von Waldstrassen ist für diese Schweisshundeführer erlaubt (Waldstrassenreglemente der Gemeinden).

7. WAFFEN, MUNITION UND VERBOTENE HILFMITTEL

7.1. Waffen

- 7.1.1. Erlaubte Jagdwaffen Folgende geprüfte Jagdwaffen sind erlaubt:
- Ein- oder zweiläufige Kugelbüchsen;
 - Repetierbüchsen mit Magazin für maximal sechs Patronen;
 - Selbstladebüchsen mit Magazin für maximal zwei Patronen;
 - kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrotläufen;
 - Ein- oder zweiläufige Schrotflinten;
 - Selbstladeflinten mit Magazin für maximal zwei Patronen

- 7.1.2. Einschiessen der Jagdwaffe Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c der kantonalen Jagdverordnung an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und den speziell dafür bestimmten Tagen oder auf offiziellen Jagdschiessständen eingeschossen werden.

- 7.1.3. Transport Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein (Art. 28 Abs. 2 Waffengesetz (SR 514.54) und es darf sich keine Munition in Magazinen befinden (Art. 51. Abs. 2 Waffenverordnung SR 514.541).

7.2. Munition

Die Wahl der Munition hat für alle Wildarten prinzipiell nach gesetzlichen und weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Für die Wasservogeljagd (Kormoran, Blässhuhn, div. Entenarten) ist die Verwendung von Bleischrot verboten (Art. 2 Abs. 1 Bst. I der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV] des Bundes).

Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist für die Jagd verboten, ausgenommen der Jagd auf Murmeltiere.

7.2.1 Mindestwerte für Büchsenpatronen

	<u>Kal./mm</u>	<u>E in Joule</u>	<u>Distanz/m</u>
a. Rot-, Gams-, Steinwild, Schwarzwild	7,0	2'000	200
b. Rehwild	5,6	670	200
c. andere Wildarten	5,6	450	100

7.2.2. Erlaubte Flintenmunition
Flintenlaufgeschosse
Schrotpatronen mit einem maximalen Schrotkorn-durchmesser von 4,5 mm in den Kalibern 12, 16 und 20.

7.3. Verbotene Hilfsmittel

Auf der Jagd sind alle technischen Hilfsmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) verboten.

Das Mittragen und das Verwenden von Drohnen, von Restlichtverstärker- und Wärmebildzielfernrohren, Restlichtverstärker- und Wärmebild-Vorsatzgeräten für Zielfernrohre sowie Munition, deren Projektile eine Mündungsgeschwindigkeit unter Schallgeschwindigkeit aufweisen (Subsonic-Munition/Unterschallmunition), sind während der Ausübung der Jagd verboten. Das Verbot gilt für Jagende und Begleitpersonen.

8. KONTROLLE

8.1. Abschusskontrolle, Deklarationspflicht

8.1.1. Abschusskontrollbuch
Das Abschusskontrollbuch enthält jeweils in Original und Durchschreibekopie:

- zehn weisse Einzelmeldungen
- drei gelbe Sammelmeldungen

Das Abschusskontrollbuch ist bezüglich Vollständigkeit zu kontrollieren und Mängel sind vor Jagdbeginn der Abteilung Jagd und Fischerei zu melden. Das Heraustrennen von Originalen, falsch ausgefüllten, unleserlichen oder anderweitig unbrauchbaren Abschussmeldungen ist verboten.

Abschusskontrollbuch und die Abschussmeldungen sind in ordentlichem Zustand zu halten. Bei extrem schlechter Witterung kann die Abschussmeldung an einem trockenen Ort ausgefüllt werden.

Weitere Exemplare können im Bedarfsfall bei der Abteilung Jagd und Fischerei angefordert werden.

8.1.2. Deklarationspflicht, Ausfüllen
Deklarationspflicht: Alle erlegten Tiere und die entsprechenden Angaben sind vom Erleger vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) vollständig, wahrheitsgetreu, in Blockschrift und gut leslich mit Kugelschreiber ins amtliche Abschusskontrollbuch im Doppel (Original und Durchschlagskopie) einzutragen.

Hierbei gilt:

- Das Alter der erlegten Tiere wird beim vorzeigepflichtigen Wild (Ziffern 1.1.5., 2.1.6., 4.1.6., 8.3.) durch die Wildhut und beim übrigen Wild durch den Erleger ermittelt und eingetragen.
- Das Gewicht (vollständig ausgenommen, mit Haupt) ist mit einer geeigneten Waage zu bestimmen und es kann erst nachträglich im Abschusskontrollbuch (Original und Doppel) eingetragen werden.

Verwendung der Abschussmeldungen:

- Weisse Einzelmeldung für sämtliches Schalenwild und kontingentierte Wildarten.
- Gelbe Sammelmeldung für alle anderen Arten.

Anstelle der Erfassung der erlegten Tiere im Abschusskontrollbuch können die obigen Angaben und Daten vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) vollständig und wahrheitsgetreu in der App der Abteilung Jagd und Fischerei erfasst werden.

Der Abtransport von erlegtem Wild hat in der Decke und unzerlegt zu erfolgen, ausgenommen hiervon ist das Entfernen des Hauptes zum Erfüllen der Vorweisungspflicht (Ziff. 8.3.).

Während des Wildtransportes (vom Erlegungsort bis zum Ort der Weiterverarbeitung wie Metzgerei, Kühlraum etc.) ist das Abschusskontrollbuch oder die amtliche Abschussmeldung (Durchschreibekopie/Postkarte) mit dem erlegten Tier mitzuführen.

Die amtlichen Abschussmeldungen (Durchschreibekopie/Postkarte) ist der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus, zuzustellen:

8.1.3. Einsenden der Abschusskontrolle

Die Abschusskontrollkarten sind wie folgt einzusenden:

- Einzelmeldungen unverzüglich, spätestens nach der Rückkehr an den Wohnort;
- Sammelkarten bis 10. März, auch wenn keine Abschüsse getätigt wurden.

Es werden folgende Umtriebsgebühren erhoben:

- bei fehlenden Angaben: Fr. 40.-
- bei verspäteter Abgabe: Fr. 50.-

Verspätete Abgabe trotz Aufforderung oder offensichtlich falsche Angaben haben eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz zur Folge.

Bei der Erfassung der Abschüsse mit der JagdApp des Kantons Glarus entfällt die Einsendung von Einzelmeldungen und der Sammelkarte.

8.1.4. Abschussort

Auf der Abschussmeldekarte ist bei den Angaben zum Abschuss unter der Rubrik „Ort“ der Ortsname gemäss den alten Gemeindegrenzen einzutragen, z.B. Engi statt Glarus-Süd.

8.1.5. Aufteilung Kontingent gemäss Ziffer 2.2.1.a (Reh-wild)

Der Abschuss muss ins Abschusskontrollbuch jenes Jägers eingetragen werden, an dessen Kontingent das erlegte Wild angerechnet wird. Auf der Abschussmeldung ist der Erleger (Name, Vorname,

Wohnort, Patentnummer) aufzuführen. Für den vollständigen und korrekten Eintrag ins Abschussskontrollbuch und die Einsendung der Abschussmeldung ist der rechtmässige Inhaber des Kontingents verantwortlich.

8.1.6. Wildbretdeklaration, gestützt auf die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Wird ein erlegtes Schalenwild nicht selber verarbeitet und verwertet (Eigengebrauch), so ist vor der Weitergabe des Wildkörpers der Wildbegleitschein (Formular 14) vollständig auszufüllen und mit dem Tierkörper weiter zu geben (Art. 20 VSFK). Der Wildbegleitschein ist drei Jahre aufzubewahren.

8.2. Markierungspflicht

8.2.1. Wildplomben

Mit dem Jagdpatent erhält jeder Jäger nummerierte Wildplomben aus Kunststoff.

Diese sind nicht persönlich und können untereinander ausgetauscht werden.

Sie sind über mehrere Jahre gültig.

Zusätzliche Wildplomben können bei der Wildhut während der Wildkontrolle oder bei der Abteilung Jagd und Fischerei bezogen werden.

Die Wildplomben dürfen nur für Wild verwendet werden, welches auf der Glarner Jagd erlegt wurde.

8.2.2. Markierung von Schalenwild

Vor dem Behändigen (Aufbrechen und Abtransport) von erlegtem Schalenwild (Rotwild, Gamswild, Steinwild, Rehwild, Schwarzwild) ist immer eine Wildplombe am Hinterlauf (am besten an der Achillessehne) anzubringen und deren Nummer auf der Abschussmeldekarte einzutragen.

8.3. Vorweisungspflicht

8.3.1. Kontrollpflichtiges Wild

Folgendes Wild muss im frischen Zustand der Wildhut vorgewiesen werden:

- Sämtlich erlegtes Gamswild
- Sämtlich erlegtes Rotwild
- Sämtliche als nicht jagdbar oder als zweifelhaft beurteilte Tiere, z.B. laktierende Rehgeissen.
- Sämtliche markierten Tiere, z.B. Rehe mit Ohrmarken etc.
- Sämtliche Fehlabschüsse (widerrechtlich erlegtes Wild).

8.3.2. Gamswild

Sofern es sich nicht um Fehlabschüsse oder widerrechtliche Abschüsse oder markierte Tiere handelt, kann beim Gamswild nur das vollständige Haupt im frischen Zustand vorgewiesen werden.

Wird ein Hege- oder Zusatzabschuss nach Ziffer 1.2.1.a. geltend gemacht, so ist das Tier vollständig vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.3. Rotwild

Sofern es sich nicht um Fehlabschüsse oder widerrechtliche Abschüsse oder markierte Tiere handelt, kann beim Rotwild nur das vollständige Haupt im frischen Zustand vorgewiesen werden.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.4. Laktierende Tiere

Sämtliche Gamsgeissen und Rehgeissen, die aufgrund des Gesäuges laktierend sind oder sein könnten und somit als „nicht jagdbar“ oder „zweifelhaft“ durch den Jäger auf der Abschusskontrollkarte einzutragen sind, müssen vollständig einem Wildhüter vorgewiesen werden.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

Verdacht auf Laktation besteht, wenn erkennbare Milchdrüsen, Austreten von Milch oder vergleichbarem Sekret festgestellt wird.

Bestehen anlässlich der Kontrolle von Gesäugen bezüglich Laktation irgendwelche Zweifel, wird ein veterinärmedizinisches Gutachten eingeholt. Bei einem positiven Befund (Laktation) wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 150.- erhoben.

Jegliche Veränderung erlegter Tiere, insbesondere Durchschneiden, Verunstalten oder Entfernen des Gesäuges ist verboten. Veränderte Gesäuge gelten in jedem Fall als laktierend.

8.3.5. Markierte Tiere

Sämtliche markierten Tiere sind vollständig einem Wildhüter vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

8.3.6. Fehlabschüsse (widerrechtlich erlegtes Wild)

Widerrechtlich erlegtes Wild ist vollständig einem Wildhüter vorzuweisen.

Vorweisung gemäss Ziffer 8.3.7.

Es ist samt Trophäe grundsätzlich Eigentum des Kantons und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. Das Abfeilen, Abtrennen oder Abschlagen von Trophäen, Enden etc. ist verboten. Bei fahrlässigen Fehlabschüssen wird eine Abschussgebühr erhoben und das Wildbret (ohne Trophäe) muss vom Erleger gestützt auf Artikel 37 der kantonalen Jagdverordnung zum Marktpreis übernommen werden (Ziffer 8.3.9.).

Handelt es sich beim fahrlässigen Fehlabschuss um einen Hegeabschuss gemäss Ziffer 1.2.1. oder um einen anderen von der Wildhut anerkannten Hegeabschuss, entfallen die Abschussgebühren und der Wildbretkauf. Es kann dann ein weiterer Abschuss gemäss Grund- oder Zusatzkontingent getätigt werden.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei grobfahrlässigen Abschüssen (z.B. auf Hochwildjagd: Abschuss von Rehwild statt Rotwild) oder nicht vorgewiesenen widerrechtlich erlegtem Wild, richtet sich der Wertersatz nach der am 01.07.2007 von dem Departement Bau und Umwelt erlassenen Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz.

8.3.7. Vorweisung

Die Vorweisung hat bei einer Kontrollstelle zu erfolgen (Ziffer 8.3.8.)

Das Vorweisen von regulären Abschüssen (Ziffern 8.3.2., 8.3.3.) und markierten Tieren (Ziffer 8.3.5.) kann durch Drittpersonen vorgenommen werden. Die Abschussmeldekarte darf hierfür aus dem Abschusskontrollbuch entfernt werden.

Wird das Zusatzkontingent verlangt oder ein Hegeabschuss oder Zusatzabschuss nach Ziffer 1.2.1.a. geltend gemacht, so ist das vollständige Abschusskontrollbuch vorzulegen.

Das Vorweisen von Fehlabschüssen (Ziffern 8.3.4., 8.3.6.) hat durch den Erleger persönlich zu erfolgen und das vollständige Abschusskontrollbuch ist vorzulegen.

8.3.8. Kontrollstellen

Öffnungszeiten während der Jagd	Stützpunkt Feuerwehr, Schwanden	Fischbrutanlage Mettlen, Netstal
Hochwildjagd täglich ohne Bettag	13.00 – 15.00 Uhr	20.00 – 21.00Uhr
Niederwildjagd täglich 1.-21. Okt.	Nach Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter	
Nachjagd	Nach Vereinbarung mit dem zuständigen Wildhüter	

8.3.9. Abschussgebühr und Wildbretpreis für fahrlässig widerrechtlich erlegtes Wild ohne Verzeigung

Erlegtes Wild		Abschussgebühr (Fr./Tier)	Wildbretpreis (Fr./kg ohne Haupt)
Gamswild	Gamsbock ab 3. Lebensjahr	300.00	10.00
	Gamsgeiss ab 3. Lebensjahr	150.00	10.00
	Gamsjährling		10.00
	Gamskitz	100.00	10.00
Rotwild	Stier ab 3. Lebensjahr	500.00	9.00
	Spiesser ab Lauscherhöhe	300.00	9.00
	Spiesser bis Lauscherhöhe		9.00
	Kuh ab 3. Lebensjahr		9.00
	Schmaltier		10.00
	Rotwildkalb		10.00
Rehwild	Rehbock	200.00	12.00
	Rehgeiss (1. Fehlabschuss)		12.00
	Rehgeiss (2. oder jeder weiterer Fehlabschuss)	100.00	12.00
	Rehkitz		10.00
Schwarzwild	Bache		9.00
Steinwild	Steinbock	VV SW*	10.00
	Steingeiss	VV SW*	10.00
	Steinkitz	100.00	10.00

*VV SW: Vollzugverordnung zur Regulierung von Steinbockbeständen (VI E/211/6)

8.4. Auskunfts- und Vorzeigepflicht

Den Jagdaufsichtsorganen (Jagdverwalter, Wildhüter, Polizisten, kantonale Fischereiaufseher, kantonale Forstbeamte, Revierförster) ist im Zusammenhang mit der Jagdaufsicht wahrheitsgetreu und sachdienlich Auskunft zu erteilen. Ausweise, Abschusskontrollbuch, Beute, Waffen, Munition etc. sind auf Verlangen vorzuweisen und Behältnisse zu öffnen.

Das Jagdpatent, ein offizieller amtlicher Ausweis und das Abschusskontrollbuch sind stets vom Jagenden mitzuführen.

8.5. Meldepflicht

8.5.1. Wildkrankheiten

Krankheitsverdächtige Tiere müssen bei einem Jagdaufsichtsorgan gemeldet werden. Der Kantonstierarzt und/oder die Jagdverwaltung entscheiden, welche Tiere einer Untersuchung zu unterziehen sind.

8.6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Deklarationspflicht, Markierungspflicht, Vorweisungspflicht, Auskunftspflicht, Vorzeigepflicht oder Meldepflicht haben eine Verzeigung bei der zuständigen Instanz zur Folge. Zusätzlich kann gestützt auf Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

Gestützt auf Art. 46 Abs. 3 der Jagdverordnung wird der sofortige Patententzug in folgenden Fällen vollzogen:

- Vergehen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG
- Verheimlichung von erlegten Tieren (Nichtdeklaration) oder schwerwiegende Falschdeklaration (falsche Geschlechtsangabe bei Schalenwild);
- Jagen ausserhalb der Jagdzeit (Art. 13 Jagdverordnung) oder Abschüsse ausserhalb der Schusszeiten (Art. 16 Jagdverordnung).

9. WEITERE BESTIMMUNGEN

9.1. Weidgerechtigkeit

Die Jagd ist jederzeit nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben. Dies beinhaltet unter anderem den Respekt vor anderen Naturnutzern und Jägern; das Einhalten der gesetzlichen maximalen Schussdistanzen; die weidgerechte Stellung des Tieres (Blatt) bei der Schussabgabe; das Vorhandensein eines Kugelfanges, so dass keine Gefährdung von Menschen oder Dritteigentum eintritt; die Möglichkeit, das Tier bergen zu können und es unter normalen Umständen nicht abstürzen kann und das fach- und zeitgerechte Einleiten von Nachsuchen (Ziffer 6ff).

Bei Verstössen gegen Art. 17 der kantonalen Jagdverordnung sowie bei Missachtung oben beschriebener Regeln erfolgt eine Verzeigung an die zuständige Instanz. Zusätzlich kann gestützt auf Art. 46 der kantonalen Jagdverordnung die Jagdberechtigung für mindestens ein Jahr entzogen werden.

9.2. Verwendung von Jagdhunden

Für die Jagd dürfen nur Hunde mitgeführt und eingesetzt werden, welche die Anforderungen der Verordnung über die Jagdhunde erfüllen. Der Hundeführer muss jederzeit die erforderlichen Nachweise über abgelegte Prüfungen vorzeigen können (Kopien der Nachweise sind ausreichend).

9.3. Örtliche Jagdverbote

Gemäss Art. 18 der kantonalen Jagdverordnung ist das Jagen in Friedhöfen, in Wohnsiedlungen, in Wohngebäuden und ihrer nächsten Umgebung verboten. In Park-, Garten- und Gemüseanlagen ist die Jagd nur mit Bewilligung des Besitzers oder Pächters gestattet. Im Weiteren ist die Jagd in Jagdbann-, Schon- und Schutzgebieten verboten (s. Anhang).

9.4. Begehungen und Routen

Das Betreten der Eidgenössischen Jagdbanngebiete ist auch mit ungeladener Waffe sowie für den Abtransport von erlegtem Wild verboten. Vorbehalten bleiben Nachsuchen gemäss Ziffer 6.1.2.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Kärpf: Das Begehen des Waldweges auf der rechten Seite des Durnagelbaches bis zum Hutschen und von dort der Durnachtalstrasse entlang bis zum Übergang ins „Mittlere Durnachtal“ ist gestattet. Die Durnachtalstrasse darf mit der ungeladenen Waffe sowie dem erlegten Wild unter der Voraussetzung einer gültigen Fahrbewilligung befahren werden. Die Waldstrasse (Stichstrasse) auf der rechten Seite des Durnagels über Stalden bis zur Brücke bei der Gross Füdlenruus darf nur für den Abtransport von erlegtem Schalenwild befahren werden. Das Begehen dieser Waldstrasse bis zur Brücke bei der Gross Füdlenruus ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Rauti-Tros: Das Befahren der Strasse zwischen Stafelbrücke – Schwimmbad im Oberseetal ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Schilt: Das Begehen des Wiss-Chamm, zwischen Rotärd und Schwarzstöckli, ist mit ungeladener Waffe gestattet.

Krauchtal: Das Befahren der Krauchtalstrasse mit den notwendigen Bewilligungen zwischen der Hinter Wingelhütten und der Brücke über den Krauchbach bei Werben (Pkt. 1536). Die Bewilligung, welche mit dem Jagdpatent erworben werden kann, ist hierfür nicht gültig. Die Abteilung Jagd und Fischerei kann für Besitzer von Liegenschaften ausserhalb der Ortschaften wie z.B. Jagdhütten in den Eidgenössischen Jagdbanngeländen Ausnahmebewilligungen erteilen.

9.5. Jagdgäste / Gastpatente

- 9.5.1. Allgemeines Jagdberechtigte (Jagdgestgeber) können einen Jagdgast einladen um mit ihm zusammen gemeinsam die Jagd auszuüben.
Ein Jagdgastgeber darf höchstens einen einzigen Jagdgast pro Tag einladen.
Ein Jagdgast kann pro Jagdjahr für insgesamt höchstens 5 Tage Gastpatente beziehen.
Die vom Jagdgast getätigten Abschüsse gehen auf das Kontingent des Jagdgastgebers. Der Jagdgastgeber gilt als Erleger. Im Übrigen gelten die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 9.5.2. Pflichten des Jagdgastgebers Der Jagdgastgeber ist verantwortlich, dass der Jagdgast sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhält. Er hat den Jagdgast zu begleiten.
- 9.5.3. Rechte des Jagdgastes Inhaber von Gastpatenten (Jagdgast) sind zum Abschuss aller gemäss Jagdvorschriften jagdbaren Wildarten berechtigt, ausgenommen dem Birkhahn und dem Steinwild.

9.6. Jagdbeihilfe

Nichtjagdberechtigte Personen dürfen für Träger- und Treiberfunktionen eingesetzt werden. Es ist dabei insbesondere verboten, irgendwelche Lärminstrumente zu benutzen oder Steine herunterrollen zu lassen. Zudem sind allfällig mitgeführte Hunde auf der Drückjagd immer an der kurzen Leine zu führen.

9.7. Abschussprämien

Es werden keine Abschussprämien ausbezahlt.

9.8. Schussgelder

Das erlegte Wild und die Trophäe gehören dem Erleger.

Rotwild	Stier	Fr. 100.-
	Kuh	Fr. 50.-
	Kalb	Fr. 50.-
Gamswild	alle	Fr. 50.-
Schwarzwild	Keiler und Bache	Fr. 50.-
	Überläufer und Frischling	Fr. 30.-
Rehwild	alle	Fr. 50.-
Steinwild	alle	Fr. 50.-
Haarraubwild	Fuchs, Dachs, Marder	Fr. 10.-
Feld- und Schneehase		Fr. 5.-

9.9. Entsorgung von Tierkadavern

- 9.9.1. Allgemeines Die sachgemässe Entsorgung von erlegten Tieren, nicht verwertbaren Tieren und von Schlachtabfällen aller Art in den offiziellen Tierkadaversammelstellen ist Sache des Erlegers.

- 9.9.2. Vorsichtsmassnahmen Es wird empfohlen, zum Schutz vor Ansteckung beim Abbalgen von Füchsen (Fuchsbandwurm, Fuchsräude) und dem Ausnehmen und Zerwirken von Feld- und Schneehasen (Hasenpest) Handschuhe und eine Gesichtsmaske zu tragen.

9.10. Aufsichtsgebiet der Wildhüter

Banzer Marco (StV: M. Freuler)	079 340 86 09	Unterland, Schwändital, Oberseetal, Kerenzerberg
Freuler Michael (StV: M. Banzer)	079 503 67 99	Sernftal
Luchsinger Fridli (StV: S. Gantner)	079 744 01 20	Mittelland und Hinterland bis Bösbächi - Luchsingen, Klöntal, Rossmattertal
Gantner Samuel (StV: F. Luchsinger)	079 303 17 65	Grosstal

9.11. Herdenschutz

Auf verschiedenen Alpen und Weiden sind während der Hoch- und Niederwildjagd Herdenschutzhunde im Einsatz, welche ihre Nutztierherden auch gegen Jagdhunde verteidigen. Wo die Hunde im Einsatz sind und das richtige Verhalten gegenüber ihnen ist unter www.herdenschutzschweiz.ch abrufbar. Es wird empfohlen, im Vorfeld der Jagd mit den Bewirtschaftern der Alp bzw. den Bewirtschafter von Heimweiden, auf denen Herdenschutzhunde im Einsatz sind, Kontakt aufzunehmen. Nachsuchen sind vor Beginn dem Besitzer der Herdenschutzhunde und dem verantwortlichen Alppersonal vom Schützen/von der Schützin zu melden. Bei Konflikten können die kantonalen Herdenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Lisbeth Luchsinger	079 382 57 86	lis.luchsinger@bluewin.ch
Reto Glarner	079 531 34 35	re.glarner@bluewin.ch

Glarus, im Juli 2025

Namens des Regierungsrates
Der Landammann: Kaspar Becker
Der Ratsschreiber: Arpad Baranyi

BEFAHREN VON WALD- UND GÜTERSTRASSEN WÄHREND DER SCHALENWILD-JAGD

- Das Befahren von Wald- und Güterstrassen ist in den Waldstrassenreglementen der Gemeinden geregelt. Diese gelten auch während der Jagd. Die Reglemente können bei den Gemeinden angefordert oder im Internet herunter geladen werden (www.gl.ch; www.glarus-nord.ch; www.gemeinde.glarus.ch; www.glarus-sued.ch).
- Das Befahren von Wald- und Güterstrassen erfolgt auf eigene Verantwortung, jegliche Haftung durch die Strasseneigentümer wird abgelehnt (s. Waldstrassenreglemente).
- Zum Befahren bestimmter Wald- und Güterstrassen kann zu Jagdzwecken eine Fahrbewilligung erworben werden. Diese ist nur für die Ausübung der Jagd auf Rotwild, Gamswild, Rehwild und Steinwild gültig. Sie gilt nicht für die übrige Niederwildjagd die Nacht-, Pass- und Fallenjagd.
- Die Bewilligung ist zusammen mit dem Jagdpatent zu bestellen und ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-
- Die Bewilligung ist zwingend gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.
- Jäger, welche im Rahmen der Waldstrassenreglemente bereits eine Jahresfahrbewilligung für ein Ferienhaus gekauft haben, müssen für das Befahren des entsprechenden Strassenabschnitts keine zusätzliche Bewilligung erwerben.
- Es ist nur gestattet, auf den aufgeführten Wald- und Güterstrassen bis zum bezeichneten Endpunkt zu fahren (s. auch Karte unter www.gl.ch). Seiten- und Stichstrassen dürfen nicht befahren werden.
- Die Fahrzeuge sind am definierten Endpunkt oder auf weiteren befestigten Plätzen entlang der Wald- und Güterstrasse zu parkieren. Gut geeignete Parkplätze (PP) sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. Parkierte Fahrzeuge dürfen den Verkehr oder das Kreuzen nicht behindern. Das Parkieren ist auf unbefestigten Weide- und Waldflächen entlang der Strassen verboten.
- Es muss damit gerechnet werden, dass Strassen aufgrund von Holzarbeiten, Bau und Unterhaltsarbeiten, Sicherheitsgründen, Schnee- oder Eisverhältnisse etc. nicht oder nur beschränkt befahren werden können.
- Es findet keine Schnee- oder Eisräumung statt.

Folgende Wald- und Güterstrassen dürfen mit einer Bewilligung gemäss Ziffern 1.1.4., 2.1.5, 4.1.7. und 5.1.3. der Jagdvorschriften zur Ausübung der Jagd befahren werden:

Bezeichnung	Ortschaft	Endpunkt / geeigneter Parkplatz (PP)	Koordinaten
Glarus Nord			
Ussberg – Nideren	Bilten	Sunnenberg (PP) Gruenen (PP) Tannboden (PP) Hanenwald (PP) Unter Nidern (PP) Alp Unter Nidern (Endpunkt)	2'717'550 / 1'222'950 2'716'950 / 1'222'000 2'717'450 / 1'221'950 2'717'575 / 1'221'800 2'718'050 / 1'222'060 2'718'300 / 1'222'075
Büels	Bilten	Alp Büels (Endpunkt)	2'717'175 / 1'221'450
Älmenwald	Bilten	Älmenwald (PP) Schnabel (Endpunkt) Breitenstein (Endpunkt)	2'719'410 / 1'223'000 2'719'660 / 1'222'820 2'719'120 / 1'223'050
Niederurner – Tälistrasse	Niederurnen	Gfell (PP) Turnhalle Morgenholz (PP)	2'721'960 / 1'220'915 2'719'950 / 1'220'660
Morgenholz – Flüewald	Niederurnen	Chaibenloch/Tierweg (PP) Flüewald (Endpunkt)	2'718'525 / 1'220'425 2'716'725 / 1'220'500
Brunnmettlen – Scheidweg	Näfels	Holzplatz Scheidweg (PP)	2'717'325 / 1'216'880
Ahorerweg	Näfels	Vorder Ahornen (Endpunkt)	2'716'695 / 1'216'875
Eggstrasse	Näfels	Holzplatz Arschwald (Endpunkt)	2'721'450 / 1'217'450
Sulzboden - Rietboden	Näfels	Rietboden (Endpunkt)	2'717 645 / 1'215 900
Fliissen – Gäzialp	Mühlehorn	Gäzialp (PP) Guldiboden (Endpunkt)	2'731'880 / 1'217'960 2'731'630 / 1'218'020

Planggschwändistrasse	Obstalden	Wendeplatte Planggschwändi (Endpunkt)	2'729'750 / 1'218'240
Ammelii – Altstafel	Obstalden	Abstellplatz Chratzegg (Endpunkt)	2'730'540 / 1'217'290
Tal – Habergschwänd	Filzbach	Habergschwänd (Endpunkt)	2'727'980 / 1'218'350
Baawald – Stöggwald	Filzbach	Elm (PP) Marchstein (PP) Winggel (Endpunkt)	2'727'010 / 1'219'300 2'727'360 / 1'218'990 2'727'580 / 1'218'500
Schwändiberg – Rietegg	Mollis	Fooplangge (PP) Rietegg (Endpunkt)	2'725'980 / 1'218'390 2'726'315 / 1'217'265
Chumenwald	Mollis	Schluchenrank (PP) Chumenhüttli (Endpunkt)	2'726'690 / 1'215'930 2'726'750 / 1'215'520
<i>Nur Steinwildjagd</i>			
Lachenstrasse	Näfels	Alp Lachen (Endpunkt)	2'715'445 / 1'212'780
Naturfreundehaus – Mittlere Fronalp	Mollis	Mittlere Fronalp (Endpunkt)	2'726'131 / 1'213'989
Glarus			
Studenschletli	Riedern	Endpunkt	2'721'570 / 1'212'245
Rütihofstrasse	Schwändi	Walcherwald (PP) Rütihof (PP)	2'723'850 / 1'209'620 2'723'930 / 1'209'370
Halten Rütiwald	Glarus	PP PP	2'723'215 / 1'210'240 2'723'275 / 1'210'320
Rütiwald	Glarus	PP Endpunkt Endpunkt	2'723'265 / 1'209'755 2'723'190 / 1'209'860 2'723'365 / 1'209'580
Halten – Wildenberg	Glarus	Endpunkt	2'722'745 / 1'210'690
Wildenberg – Widen	Glarus	Endpunkt	2'722'460 / 1'210'850
Schlattberg	Glarus	Endpunkt	2'720'115 / 1'211'640
Cholrai	Glarus	Endpunkt	2'715'335 / 1'209'565
Rossmattertalstrasse	Glarus	Chlünstalden (PP) Grappliboden (PP) Grappliwald (PP) SB Dräggloch (PP) Endpunkt	2'712'960 / 1'207'635 2'713'165 / 1'206'915 2'713'525 / 1'206'645 2'714'345 / 1'205'945 2'714'365 / 1'205'955
Vogelbödeli	Ennenda	PP	2'724'530 / 1'211'700
Glarus Süd			
Sooler Allmeind	Sool	Sooler Allmeind (Endpunkt)	2'725'585 / 1'207'785
Basisstrasse – Melchstein	Sool / Engi	Basisstrasse (PP Leimen) Basisstrasse (PP Alpbach) Melchstein oben (Endpunkt)	2'726'685 / 1'206'910 2'727'970 / 1'206'770 2'726'400 / 1'207'510
Leuggelen – Restli ¹	Nidfurn / Leuggel- bach	Dohlenberg (PP) Restli (Endpunkt)	2'721'960 / 1'205'275 2'721'080 / 1'204'080
Erlenbergstrasse	Rüti	Platz Gutbadrus (Endpunkt) Bienenhaus (PP) Hinter Erlenberg (Endpunkt)	2'719'025 / 1'199'425 2'719'605 / 1'199'895 2'719'850 / 1'200'415
Sandalpstrasse	Linthal	Sandwiti (Endpunkt)	2'717'380 / 1'191'320
Friterenstrasse	Linthal	Burstegg (Endpunkt)	2'716'905 / 1'197'835
Obbort - Weidegg	Linthal	Weidegg (Endpunkt)	2'718'900 / 1'194'650
Gufelstoggstrasse	Engi	Chumenbergrank (Endpunkt)	2'729'845 / 1'206'140
Salenstutz – Üblital	Engi	Üblital (Endpunkt)	2'731'350 / 1'207'315
Schlattstrasse	Engi	Wagenplatz (Endpunkt)	2'731'315 / 1'205'180
Chrauchtalstrasse	Matt	Geisssteg (PP) Riseter Unterstafel (Endpunkt)	2'734'015 / 1'202'555 2'735'725 / 1'203'785
Wisli – Gamperdun ²	Elm	Gamperdun Stäfeli (Endpunkt)	2'733'385 / 1'198'475
Strasse Obererbs	Elm	Bünenboden (Endpunkt)	2'727'990 / 1'195'100
Gandwald – Empächli ²	Elm	Endpunkt, 4-5 Fahrzeuge	2'730'705 / 1'197'980

Steinibach - Bleiggen/Riet/Betzen ²	Elm	Endpunkt, max. 4 Fahrzeuge	2'729'575 / 1'196'955
--	-----	----------------------------	-----------------------

¹ Sonntagsfahrverbot Enneteggen – Leuggelen gilt nicht für Jäger mit Fahrbewilligung

² Meliorationsstrasse: Bewilligung geregelt

JAGDBANN-, SCHON- UND SCHUTZGEBIETE

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Jagdbanngebiete ist die Jagd verboten.

Kärpf (Grenzen)

Von der Mündung des Sernf in die Linth, dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Einmündung des Durnagelbaches, von hier dem Durnagelbach nach aufwärts bis zur Einmündung des Richetlibaches. Von hier die Runse hinauf bis zum Sattel nördlich vom Vorstegstock und von da dem Grat nach zum Vorstegstock, Scheidstöckli, Ruchi, Hausstock, Mättlenstock, Leiterberg, Richetlipass, Chalkstöckli, Hanenstock bis zum Punkt 2516. Von hier in östlicher Richtung gegen Punkt 2537 und von da den untersten Felsbändern entlang zum Tierbodenhorn. Von hier weiter den roten Markierkreuzen nach hinunter zum Bischofbach und diesem nach bis zu seiner Einmündung in den Sernf. Von hier dem linken Ufer des Sernf nach bis zu seiner Einmündung in die Linth.

Rauti-Tros (Grenzen)

Vom östlichen Ufer des Obersees der Alpmauer entlang, welche die Rinderweid vom Ochsenberg trennt, aufwärts bis zum Kratzernkopf, von hier an den Fuss der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier bezeichnet durch ein grosses rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuss der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furggel am Übergang zum Wiggisalpeli (Punkt 1599). Von dieser Furggel über die obersten Gräte der Wiggisfelswände, das heisst über Rautispitz (Punkt 2283) zum Signalpunkt 2282; von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock-Schijen bis zum Stich, von hier der Alpmauer und den roten Markierkreuzen nach bis zum Lachenbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit einem roten Kreuz bezeichnet. Von diesem Felsblock an dem Weg nach Sulz entlang bis zur Quelle des Sulzbaches bei den Hütten von Sulz. Dem Sulzbach nach bis zu seinem Zusammenfluss mit dem Lachenbach und dem Bach nach bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zur Alpmauer am östlichen Ufer des Sees.

Schilt (Grenzen)

Von der Linthbrücke Glarus-Ennetbühls in gerader Richtung zum Weinberg in Ennetbühls, von da der Plattenruus nach hinauf bis zum Plattenchopf, zum Hüttenchopf, von hier dem oberen Rand der Felswand entlang bis zum kleinen Schlafstei, um diesen nördlich herum und hinauf zum oberen Rand der Nordwand des Schilt und um den Schiltgipfel herum an den Südfuss der Siwellen. Über den Grat der Siwellen zum Punkt 2307, dann östlich zur Rotärd. Von hier entlang der Gemeindegrenze über den Weiss-Chamm. Dann der Markierung entlang über Schwarzstöckli, Heustock, Schafleger zum Achseli und von hier in gerader Richtung dem Eschenritt nach hinunter zur Linth bei Ennetlinth. Dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Linthbrücke in Glarus-Ennetbühls.

Chrauchtal (Grenzen)

Vom Zusammenfluss des Chrauchbachs mit der Stollenrunse die Stollenrunse hinauf bis auf den Grat rund 50 Meter nordwestlich von P. 2273. Von dort der Kantonsgrenze entlang über das Weissgandstöckli und Spitzmeilen bis zum Wissmeilenpass (P. 2416). Von dort dem Oberlauf des Seebachs hinunter folgend bis P. 2124. Ab dort den Oberkanten der Geländekante westlich von P. 2167 in Richtung P. 2181 entlang über den Geländerücken der Mittleren Chämm hinauf zum Teufgrätli (P. 2273). Von dort über Schafbützi und Chüe-bützi in die Bützirunse und hinunter zum Chrauchbach. Diesem hinunter folgend bis zum Zusammenfluss mit der Stollenrunse.

KANTONALE JAGDBANN-, SCHON- ODER SCHUTZGEBIETE

Innerhalb nachfolgend aufgeführter Bann-, Schon- oder Schutzgebiete ist die Jagd eingeschränkt oder verboten. Die rechtsverbindlichen Erlassentexte und Pläne sind in der Gesetzessammlung unter <http://gesetze.gl.ch> einsehbar:

- Jagdbann- und Schongebiete: Systematik → VI Finanzen – Regalien → VI E – Regalien → VI E/2 Jagd
- Schutzgebiete: Systematik → IV Kirche – Schule - Kultur → IV G – Natur- Heimat- und Denkmalschutz → IV G/5 Schutzgebiete

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ DES AMPHIBIENLAICHGEBIETES «FELDBACH» MOLLIS

(Erlassen vom Regierungsrat am 24. Nov. 2020)

Die Jagd ist im Schutzgebiet verboten.

BESCHLUSS ÜBER DIE SCHAFFUNG VON SCHONGEBIETEN FÜR FELDHASEN

(Erlassen vom Regierungsrat am 31. März 1998)

Die sechs nachfolgend umschriebenen Gebiete werden mit Wirkung ab 1. Mai 1998 als Schongebiete für Feldhasen erklärt:

1. Braunwald/Ohrenplatte (Linthal, Braunwald, Betschwanden, Diesbach)

Begrenzungen:

- im Westen: Kantonsgrenze vom Hinterer Eggstock bis Fanen;
im Süden: Ortsgrenze Linthal/Braunwald über Bergeten bis zum Brummbach, anschliessend dem Brummbach folgend bis zur Linth;
im Osten: Linth, bis zur Grenze Diesbach/Luchsingen (Ruusenbach);
im Norden: Ortsgrenze Braunwald/Luchsingen vom Hinterer-Eggstock zum Vorderer-Eggstock, über den Seeblengrat bis zum Chnüggrat (Pt. 1854.5), von dort ostwärts Ortsgrenze Diesbach/Luchsingen über Flueboden/Ruusenbach bis zur Linth.

2. Weissenberg, (Matt)

Begrenzungen:

- im Westen: Sernf, von der Einmündung Chrauchbach bis Unter Rüti;
im Süden: Chrauchbach, bis Einmündung Sulzruus;
im Osten: Sulzruus bis Verbindungsweg Fittererstäfeli (Pt. 1756) - Vorderegg Oberstafel (Pt. 1840);
im Norden: Ortsgrenze Matt/Engi vom Weg bis zum Sernf (Unter Rüti)

3. Vorderglärnisch, (Schwanden, Schwändi, Mitlödi, Glarus)

Begrenzungen:

- im Osten: Linth, von Bahnhof Glarus bis Einmündung Guppenruus;
im Süden: Lintheinmündung Guppenruus über Gareruus bis Furggle (Pt. 2058);
im Westen: Furggle bis Gipfel Vorderglärnisch (Pt. 2327.4), weiter über Schwösteren (Pt. 1948) zum Forenstogg (Pt. 1480.2), der Wuestruus folgend zum Brunnenstübli (Pt. 650), dem Zufahrtssträsschen folgend nach Unter Sagg;
im Norden: Strasse von Unter Sagg über Widen „Babylon“, Bleiche, Schützenhaus zum Bahnhof.

4. Schwändital (Oberurnen)

Begrenzungen:

- im Westen: Kantonsgrenze, vom Tierberg (Pt. 1989) bis Brügglgrat;
im Norden: Grat Brügglgrat-Wageten, weiter Ortsgrenze Oberurnen/Niederurnen über Pt. 1410 bis zum nach Süden laufenden Grat zur Lohegg;
im Osten: diesem Grat folgend bis zum Pt. 1724, dann der SW-Kante entlang der Hinter Riseten zum Talgrund (östlich Schattenstafel) zum Büelen (Pt.

1260), von dort in gerader Linie über Pt. 1246 durch den Wald zum Waldrand westlich der Rossweid, dem Waldrand folgend zum Grat des Boggenbergs (Ortsgrenze Oberurnen/Näfels);

im Süden Ortsgrenze Oberurnen/Näfels dem Grat folgend bis zum Tierberg.

5. Habergschwänd/Allmeind, (Filzbach)

Begrenzungen:

im Norden Kerenzbergstrasse (ab nördlichste Freileitung über Britternwald bis Höhe Rütegg);

im Osten von Strasse Waldrand, später dem Weg entlang bis Rütegg, dem Weg entlang weiter zum Sunnberg, dem Waldrand entlang zur Ortsgrenze Filzbach/ Obstalden, dieser folgend bis Ruestel (Pt. 1111), dem Weg entlang über Scheidweg (Pt. 1128) zum Chellboden (Pt. 1205) und bis Weggabelung Richtung Stafel (Pt. 1282), dem Weg nur kurz folgend, dann dem Waldrand entlang in Richtung Süd zum Schwamm, von hier dem Grat folgend zu Nüenchamm (Pt. 1903.9);

im Westen von Nüenchamm Ortsgrenze Filzbach/Mollis über Sunnenspitz (Pt. 1541), Marchstein, Britternstrasse bis die Grenze über der Kerenzbergstrasse scharf nach Westen abzweigt, von hier in gerader Fortsetzung zur Strasse.

6. Niederriet/Wissen (Bilten, Niederurnen)

Begrenzungen:

im Nordosten Kantonsgrenze (Linth) von der Verbindungsbrücke Linthkolonie-Bahnhof Ziegelbrücke bis zur Stelle, wo die Linth den Kanton verlässt;

im Nordwesten Kantonsgrenze von der Linth bis Lediwald;

im Südwesten dem Waldrand entlang bis zum Schiessstand Niederurnen;

im Südosten vom Schiessstand in Luftlinie zur Linthkolonie und dem Weg entlang zur Fussgängerbrücke über die Linth.

7. Ämpächli (Elm)

Begrenzungen:

im Talboden: linkes Sernfufer zwischen der Einmündung des Bischofbaches und der Einmündung der Chüebodenrus;

im Norden: die Chüebodenrus und Grenze des Eidgenössischen Jagdbanngiets Kärf (Chüebodenrus–Cuenz–P. 1875–Schabell–Schabellgrat);

im Westen: der Bischofbach bis zur Grenze des Eidgenössischen Jagdbanngiets Kärf.

BESCHLUSS ÜBER DIE BANNUNG DES GEBIETES BERGLI-BITZIBERG IN DER GEMEINDE GLARUS GEGEN JEGLICHE JAGD

(Erlassen vom Landrat am 25. Juni 1980)

1. Das Gebiet Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus wird innerhalb folgender Grenzen* gegen jegliche Jagd gebannt:
 - im Norden* durch die Allmeindstrasse-Berglistrasse-Langenackerstrasse
 - im Osten durch die Landstrasse-Pfrundhausstrasse
 - im Süden durch die Oberdorfstrasse-Bleichestrasse
 - im Westen* durch die «Hohle Gasse»-Allmeindstrasse.
2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.

(*Präzisierung der Grenzen mit den aktuellen Strassennamen:

- im Norden durch die Sackbergstrasse – Berglistrasse – Langenackerstrasse

- im Westen durch die Kalkbühlgasse – Sackbergstrasse)

BESCHLUSS ÜBER SCHONGEBIETE FÜR MURMELTIERE

(Vom 25. Juni 1980)

Der Regierungsrat, gestützt auf Art.7 Abs.4 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979, beschliesst:

Art. 1 Die nachstehend bezeichneten Gebiete werden als Schongebiete für Murmeltiere erklärt:

- a) das Gebiet um die Glärnischhütte SAC innerhalb folgender Grenzen:
vom Wasserfall des Firnbaches nordöstlich der Hütten der Alp «Wärben» dem Fuss des Felsabsatzes entlang bis zum Hüttenweg, diesem entlang hinauf bis zur Abzweigung der Fuss-Spur gegen das «Hübschegg», dieser entlang bis zur «Buchsruus», von dort gerade hinauf auf das «hintere Ruchband», am Fuss der Felswände entlang bis zur «Firnplangge» auf das «untere Firnband», von dort dem Weg gegen den Gletscher entlang und horizontal hinüber zu Punkt 2255 und dem Firnbach entlang hinunter bis unter den Wasserfall;
- b) das Gebiet des «Hirzli» innerhalb folgender Grenzen:
von der Kantonsgrenze im «Ussbüel» der Kantonsstrasse entlang bis zur Bachbrücke in Niederurnen, dem Niederurnerbach hinauf folgend bis zum Zusammenfluss des «Muesalpbaches» mit dem «Flüebach», diesem entlang bis zu den Alphütten der «Flüealp», von dort zum Gipfel des «Chöpfler», Punkt 1879,2, und von hier der Kantonsgrenze entlang hinunter über «hinteres Mälchterli»-«vorderes Mälchterli» bis hinab an die Kantonsstrasse im «Ussbüel»;
- c) das Gebiet der Braunwald-Alp Oberstafel, inkl. «Gumen» und «Bützi», von den Alphütten dem Alpweg entlang bis zur Kantonsgrenze in der «Bützi», dieser entlang zum hintern Eggstock, über mittleren und vorderen Eggstock- Leiteregg hinunter zum «Gumen», Punkt 2042,3, dem oberen Rand der Felsabsätze entlang in südlicher Richtung hinunter bis zum Alpweg oberhalb dem «Eggloch» und diesem entlang hinauf bis zu den Alphütten des Oberstafels.
- d) das Gebiet zwischen der Chüebodenrus und dem Bischofbach, welches zwischen 1450 bis 1800 Meter über Meer liegt.

JAGDSCHUTZRESERVAT IM GEBIET DER TORFSTICHSEEN GEMEINDEGEBIET GLARUS NORD (BILTEN)

In Anwendung von Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979 und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 25. April 1978 betr. die Unterschutzstellung der Torfstichseen und ihre Umgebung verfügt der Regierungsrat:

Das nachstehend bezeichnete Gebiet wird als Schongebiet für alle Wildtierarten (inkl. Vögel) erklärt:

Die drei im Niederriet der Gemeinde Glarus Nord (Bilten) gelegenen Torfstichseen und das Umland mit folgender Umgrenzung:

- im Süden Bahnlinie
- im Westen Kantonsgrenze
- im Norden Trasse der A3
- im Osten Letzigraben mit gerader, in gleicher Richtung verlaufender Fortsetzung bis A3 (500 m östlich des Niederriet-Strässchens).

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ DER SEEUFERLANDSCHAFT "HÜTTEN-BÖSCHEN" UND "SEEFLECHSEN"

(Erlass vom Regierungsrat vom 8. April 1980)

Die Jagd ist im Schutzgebiet verboten.

VERORDNUNG ÜBER DAS JAGDVERBOT BEI DEN FABRIKWEIHERN IN NIEDERURNEN

(Erlass vom Regierungsrat vom 5. Juni 2018)

Die Jagd ist bei den beiden Fabrikweiher ("Jennyweiher") in Niederurnen verboten.

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ DES RIETERWALDES, MOLLIS

(Erlassen vom Regierungsrat am 29. Juni 2010)

Die Wasservogeljagd im Schutzgebiet Rieterwald ist verboten.

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ DES CHLI GÄSITSCHACHENS

(Erlassen vom Regierungsrat am 22. April 2025)

Die Ausübung der Jagd ist im ganzen Schutzgebiet verboten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k)

VERORDNUNG ÜBER DIE WILDRUHEZONEN

(Erlass vom Regierungsrat vom 25. Oktober 2016)

In den Wildruhezonen ist während der Schutzzeit die Jagd verboten, i.d.R. ab dem 21. Dezember.

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ DER LANDIG AM LINTHKANAL

(Erlass des Regierungsrates vom 15. Juni 2022)

Die Ausübung der Jagd ist im ganzen Schutzgebiet verboten (Art. 3 Abs. 2 Bst. k)

BESCHLUSS ÜBER DEN SCHUTZ VON VÖGELN

(Vom 25. Juni 1980)

Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979, beschliesst:

Art. 1 Die nachstehenden Vogelarten werden auf dem ganzen Gebiet des Kantons als geschützt erklärt:

Steinhuhn, Schneehuhn, Wachtel, Fasan, Wilde Gänse, Wilde Enten (ausgenommen die Stockente, die Tafelente und die Reiherente), Gänsesäger, Mittelsäger, Zwergsäger, Seetaucher, Bekassine, Waldschneepfe, Doppelschneepfe und Zwergschneepfe.

Art. 2 Zuwiderhandlungen werden vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 3 Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft und ersetzt den Beschluss vom 26. Juni 1972 betreffend Schutz von Vögeln.